



HVBG

HVBG-Info 27/1999 vom 27.08.1999, S. 2577 - 2581, DOK 376.3-5101

**Berufskrankheit Nr. 5101 (Hauterkrankung) - tätigkeitsbezogenes  
Tatbestandsmerkmal (Unterlassen der gefährdenden Tätigkeiten) -  
Bagatellerkrankung - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12.10.1998  
- L 7 U 40/97 - VB 101/99**

Berufskrankheit Nr. 5101 (Hauterkrankung) - tätigkeitsbezogenes  
Tatbestandsmerkmal (Unterlassen der gefährdenden Tätigkeiten) -  
Bagatellerkrankung;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom  
12.10.1998 - L 7 U 40/97 - (rechtskräftig)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 12.10.1998  
- L 7 U 40/97 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Das tätigkeitsbezogene Tatbestandsmerkmal (Zwang zur Unterlassung  
aller gefährdenden Tätigkeiten) bei der Berufskrankheit Nr 5101  
der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) liegt regelmäßig  
nicht vor, wenn eine weitere schädigende Einwirkung allein durch  
geeignete Schutzmaßnahmen oder das Ersetzen eines gefährdenden  
Arbeitsstoffes vermieden werden kann. Ist dies der Fall und kommt  
der Versicherte nicht mehr mit hautgefährdenden Stoffen in  
Berührung, ist allerdings nach der Zweckbestimmung dieses  
Tatbestandsmerkmals der Eintritt des Versicherungsfalls nur bei  
einem Bagatellfall ausgeschlossen, bei dem eine Minderung der  
Erwerbsfähigkeit (MdE) nicht verbleibt und Leistungen in einem  
wesentlichen Umfang nicht zustehen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00011343 = VB 101/99 vom 22.07.1999